

## **Hinweise zur Bearbeitung von Studienarbeiten**

Ziel der Bearbeitung des gestellten Themas ist es nicht nur, unter Einschluss der Rechtsprechung den bisherigen Meinungsstand darzustellen, sondern zugleich den eigenen Standpunkt sichtbar werden zu lassen. Die Qualität der Bearbeitung hängt insbesondere davon ab, inwieweit es der Bearbeiterin bzw. dem Bearbeiter gelingt, den eigenen Standpunkt nachvollziehbar zu begründen.

Wenn das Thema darin besteht, dass die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter eine gerichtliche Entscheidung zu besprechen haben, beschränkt sich die Aufgabe nicht auf die Erörterung einer abstrakten Rechtsfrage. Vielmehr ist darüber hinaus unter Einbeziehung der Auffassungen der Literatur zu prüfen, ob der Fall richtig gelöst worden ist. Sofern weitere einschlägige Judikate vorhanden sind, können diese berücksichtigt werden, um aufzuzeigen, ob sich die Entscheidung konsistent in die bisherige Rechtsprechung einfügt oder ob sich die Rechtsprechung geändert hat etc. Bei einer Aufgabenstellung des materiellen Rechts ist auf strafprozessuale Aspekte der Entscheidung nicht einzugehen.

gez.

Prof. Dr. Volker Haas

Heidelberg, den 22.07.2013